

## **Fortbildung gemäß § 15 Fachanwaltsordnung (7 Stunden)**

### **Betäubungsmittelgesetz Samstag, 11. Juni 2016**

#### **Referent:**

**Dr. Frank Nobis**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Iserlohn

Veranstaltungsnummer: 009-2016

Themen unter anderem:

Im Jahr 2013 wurden in der Bundesrepublik insgesamt 253.525 Betäubungsmitteldelikte registriert. Nimmt man weitere Delikte – insbesondere die Beschaffungskriminalität – hinzu, so ist nach Schätzungen davon auszugehen, dass bis zu 50 % der Strafgefangenen in Deutschland mit direktem oder indirektem Bezug zu illegalen Drogen verurteilt werden.

Die Verteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen gehört deshalb quantitativ, aber vor allem auch wegen der enorm hohen Strafdrohungen in der Praxis zu den wichtigsten Gebieten des Strafrechts für den Strafverteidiger.

Die tägliche Arbeit fast jeden Strafverteidigers setzt sich deshalb in der Praxis aus einer Vielzahl von Verteidigungen gegen den Vorwurf eines Drogendeliktens zusammen.

Dazu ist über die Kenntnisse des StGB, der StPO und der Grundlagen des Strafrechts hinaus umfangreiches Spezialwissen erforderlich, weil das BtMG eine Vielzahl von Spezialproblemen aufwirft. Über die speziellen Tatbestände der §§ 29 ff. BtMG hinaus, die zahlreiche Definitions- und Abgrenzungsprobleme enthalten, gibt es auch Sonderregelungen für den Beschuldigten, der sich zum „Kronzeugen“ macht (§ 31 BtMG), den Betäubungsmittelabhängigen, der sich für den Weg der „Therapie statt Strafe“ entscheidet (§§ 35 ff. BtMG) und den Drogenprobierer oder Gelegenheitskonsumenten, für den sich spezielle Wege der Einstellung des Verfahrens eröffnen (§§ 29 Abs. 5, 31a BtMG).

Überdies ist das Betäubungsmittelstrafrecht ständig im Fluss. Neue psychoaktive Substanzen (NPS) und so genannte „Legal Highs“ kommen vermehrt auf den Markt und stellen Strafverfolgungsbehörden und Strafverteidiger vor ständig neue Aufgaben. Zunehmend gerät das Betäubungsmittelrecht auch unter den aktuellen Einfluss europarechtlicher Vorgaben. Verteidigung in Betäubungsmittelverfahren bedeutet deshalb notwendig die Kenntnis der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung zum materiellen Betäubungsmittelrecht als auch zum Strafverfahrensrecht.

Die Veranstaltung wendet sich gleichermaßen an erfahrene und weniger erfahrene Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die Kenntnisse im Betäubungsmittelrecht erwerben oder vertiefen möchten. Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung grundlegender und aktueller materiell-rechtlicher und strafprozessualer Kenntnisse im BtMG. Dazu werden u.a. erörtert:

- die Betäubungsmittel in nicht geringen Mengen und deren Feststellung
- die „Macht der Tatbestände“ – ausgewählte Probleme des § 29 ff. BtMG
- Abgrenzungsprobleme Täterschaft und Teilnahme, Vorbereitung, Versuch und Vollendung
- die Bewertungseinheit und Grundlagen eines Strafklageverbrauchs
- geschickte Verteidigung bei der Strafraumenwahl und Strafzumessung im engeren Sinne
- der Aufklärungsgehilfe gem. § 31 BtMG
- die Besonderheiten der Verteidigung von BtM-Konsumenten
- Zurückstellung der Strafvollstreckung nach §§ 35 ff. BtMG
- Legal Highs und NPS (neue psychoaktive Substanzen), Wirkung, Gefährlichkeit, rechtliche Einordnung

**Tagungsort:**

Holiday Inn  
Mittlerer Pfad 25-27  
70499 Stuttgart

**Seminarzeit:**

9.00-18.00 Uhr

**Tagungsbeitrag:**

EUR 180,- für Mitglieder der AG Strafrecht und des FORUM Junge Anwaltschaft  
EUR 230,- für Nichtmitglieder

Die Teilnahmegebühren beinhalten die Teilnahme an der Veranstaltung, 2 Kaffeepausen, 2 Tagungsgetränke pro Person und Tagungsunterlagen. Das Mittagessen ist nicht inkludiert.

**Übernachtungsmöglichkeit:**

Benötigen Sie eine Übernachtungsmöglichkeit?

Im Tagungshotel haben wir für Sie **bis zum 13. Mai 2016** ein Abrufkontingent unter dem **Stichwort „AG Strafrecht“** eingerichtet.

Bitte fragen Sie nach den vereinbarten Sonderraten für Einzelzimmer inkl. Frühstück **in Höhe von EUR 99,-** pro Nacht.